

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 13,15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG),
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs.1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),

hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 17.12.2007

folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung-AbfWS) vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.03.2006

§1

§ 9 erfährt folgende Änderungen:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Altreifen“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt sowie der Satz nach dem Wort „Bauschutt“ um die Worte „und pflanzliche Gartenabfälle“ ergänzt.

Des weiteren wird der bisherige Satz 3 neuer Satz 4 und als neuer Satz 3 der Satz eingefügt: „Der Landkreis ist berechtigt, Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung nach Menge und Anlieferhäufigkeit auf ein haushaltsübliches Maß zu beschränken und Einzelheiten dazu in Benutzungsordnungen für die Sammelstellen zu regeln.“

2. Der bisherige Absatzes 5 entfällt komplett und wird ersetzt durch folgende Formulierung: „(5). Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle von denen nach ihrer Art oder Beschaffenheit Störungen oder Gefährdungen des Verwertungsprozesses ausgehen können, an den Sammelstellen für Abfälle zur Verwertung abzuweisen und gleichzeitig einer anderen zur Entsorgung dieser Abfälle geeigneten Anlage zuzuweisen“.

§ 2

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird zwischen den Worten „Grundsatz“ und „Umsatzsteuer“ das Wort „Entgelt“ eingefügt.
2. Absatz 1 wird im Anschluss an das bisher letzte Wort „Benutzungsgebühren“ um den Halbsatz „nach Maßgabe der §§ 21 bis 25.“ und die nachfolgenden Sätze erweitert: „Im Übrigen werden, insbesondere für die Annahme von Altreifen, mineralischen Abfällen zur Verwertung, Straßenkehrriecht und pflanzlichen Gartenabfällen zur Verwertung in die haushaltsübliche Menge nach § 9 Abs. 2 überschreitender Menge sowie für sonstige Leistungen, die keinen der in den §§ 22 und 23 genannten Gebührentatbestände erfüllen, Entgelte in zur Kostendeckung erforderlicher Höhe erhoben. Über die Entgelthöhe und deren Bemessungsgrundlagen informiert der Landkreis Anlieferer der in Satz 2 genannten Abfälle durch Aushang an den jeweiligen Annahmestellen, ansonsten auf Anfrage.“

§ 3

In § 21 Abs.3 Satz 1 wird die Zahl „13“ ersetzt durch die Zahl „12“.

§ 4

§ 22 erhält folgende Änderungen:

1. Abs. 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt bei Haushalten mit Personen	Gebühr in Euro
1	36,90
2 und 3	55,30
4 und mehr	66,40

2. Abs. 3 a erhält folgende Fassung:

Die Gefäßgebühr Restmüll beträgt pro Jahr für einen Abfallbehälter mit

Behälter		Miete (=M) Eigentum (=E) Sack (S)	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
35 l	Füllraum	S	14-täglich	44,60
35 l	Füllraum	S	4-wöchentl.	20,80
40 l	Füllraum	M	14-täglich	50,90
40 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	23,80
60 l	Füllraum	M	14-täglich	76,40
60 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	35,70
80 l	Füllraum	M	14-täglich	101,90
80 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	47,60
120 l	Füllraum	M	14-täglich	152,90
120 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	71,40
140 l	Füllraum	M	14-täglich	178,50
140 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	83,40
240 l	Füllraum	M	14-täglich	305,90
240 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	142,90
770 l	Füllraum	M	wöchentlich	1.834,90
770 l	Füllraum	M	14-täglich	917,40
770 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	458,70
770 l	Füllraum	E	wöchentlich	1.834,90
770 l	Füllraum	E	14-täglich	917,40
770 l	Füllraum	E	4-wöchentl.	458,70
1.100 l	Füllraum	M	wöchentlich	2.621,30
1.100 l	Füllraum	M	14-täglich	1.310,60
1.100 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	655,30
1.100 l	Füllraum	E	wöchentlich	2.621,30
1.100 l	Füllraum	E	14-täglich	1.310,60
1.100 l	Füllraum	E	4-wöchentl.	655,30

3. Abs. 3 b erhält folgende Fassung:
Die Gefäßgebühr Biomüll aus Haushalten beträgt pro Jahr für einen Abfallbehälter mit

Gefäß	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
35 l	Sack	0,70/Sack
60 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	43,00
120 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	86,10
240 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	172,20
660 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	473,50
240 l M	wöchentlich	255,80
660 l M	wöchentlich	703,50

4. Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Gefäßgebühren in Streusiedlungsbereichen betragen pro ausgegebenen Müllsack:

35 l Müllsack	Haushalt Biomüll	0,70
70 l Müllsack	Haushalt Restmüll	3,20
35 l Müllsack	Gewerbebetriebe Biomüll	0,80
70 l Müllsack	Gewerbebetriebe Restmüll	2,90

5. In Abs. 6 beträgt die Gebühr für Abfallsäcke in Ferienwohnungen und Ferienhäusern und für Mehrbedarfssäcke für den Restmüll 5,00 € pro 70l-Sack und für den Biomüll 1,70 € pro 35 l-Sack.

6. Die Gefäßgebühr Restmüll Gewerbe (Abs. 7a) beträgt pro Jahr für einen Abfallbehälter mit

Gefäß		Miete (=M)	Abfuhrhythmus	Gebühr in Euro €
		Eigentum (=E)		
		Sack (=S)		
35 l	Füllraum	S	14-täglich	90,90
35 l	Füllraum	S	4-wöchentl.	65,30
40 l	Füllraum	M	14-täglich	102,00
40 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	71,00
60 l	Füllraum	M	14-täglich	124,80
60 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	82,30
80 l	Füllraum	M	14-täglich	147,50
80 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	93,80
120 l	Füllraum	M	14-täglich	193,80
120 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	116,60
140 l	Füllraum	M	14-täglich	216,40
140 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	128,20
240 l	Füllraum	M	wöchentlich	600,20
240 l	Füllraum	M	14-täglich	330,30
240 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	185,10
240 l	Füllraum	E	wöchentlich	600,20
240 l	Füllraum	E	14-täglich	330,30
240 l	Füllraum	E	4-wöchentl.	185,10
770 l	Füllraum	M	wöchentlich	1.825,40
770 l	Füllraum	M	14-täglich	953,80
770 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	507,40
770 l	Füllraum	E	wöchentlich	1.825,40
770 l	Füllraum	E	14-täglich	953,80
770 l	Füllraum	E	4-wöchentlich	507,40
1.100 l	Füllraum	M	wöchentlich	2.423,40
1.100 l	Füllraum	M	14-täglich	1.297,10
1.100 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	684,10
1.100 l	Füllraum	E	wöchentlich	2.423,40
1.100 l	Füllraum	E	14-täglich	1.297,10
1.100 l	Füllraum	E	4-wöchentlich	684,10

7. Die Benutzungsgebühren für die Biomüllentsorgung bei gewerblichen Betrieben (Abs 7 b) betragen pro Jahr bei einem Abfallbehälter mit

Gefäß	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
35 l	Sack	0,80/Sack
60 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	47,00
120 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	94,00
240 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	188,10
660 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	517,40
240 l M	wöchentlich	279,50
660 l M	wöchentlich	768,70

9. In Absatz 10 werden nach dem Wort „Gebühr“ die Worte „bzw. Entgelt“ eingefügt.

10. Abs.11 erhält folgende Neufassung:

„Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis auf die Müllumschlagstation Tuningen betragen für

- a) Hausmüll inkl. Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbemüll und Baustellenabfälle 216,60 €/t
- b) Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen bis 100 kg 21,50 €/ Anl.
bis 200 kg 43,00 €/ Anl.

§ 5

In § 24 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt ersetzt: „Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats.“

§ 6

In § 26 Abs.1 wird die in Ziff.1 aufgeführte Ordnungswidrigkeitenbestimmung ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Ziffern 2 bis 12 werden die Ziffern 1 bis 11.

§ 7

Anhang 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. In Blumberg wird das Objekt „Randenhof 10“ neu aufgenommen.
2. In Dauchingen kommt „Talmühle 1“ neu hinzu.
3. Furtwangen wird ergänzt um „Katzensteig 40“, „Steinberg 5“ und „Untertal 7“.
4. In Königsfeld kommt „Mühllehen 7“ neu hinzu.
5. In Niedereschach wird das Objekt „Obere Lohstr. 18“ neu aufgenommen.
6. Schonach wird ergänzt um „Hinterlauben 5“, „Rensberger Str. 16“ und „Seifenbergweg 68“.
7. In Schönwald wird „Arnikaweg 10“ neu aufgenommen und „Prisen 4“ gestrichen.
8. In St. Georgen werden die Objekte „Hirzwald 1“, „Unterm Wald 2“ und „Ursprung 1 – 4“ neu aufgenommen.
9. In Triberg kommt „Kreuzloch 7“ hinzu.
10. Unterkirnach wird ergänzt um „Breitbrunnen 1“, „Grund 1 + 2“, „Neuhäusle 1“.
11. In Villingen-Schwenningen wird das Objekt „Steinriffle 1“ gestrichen. Neu hinzu kommen die Objekte „Beim Viehhof 2/2“ und „Grundstr. 35“.
12. Vöhrenbach wird ergänzt um „Alte Straße 5, 7, 8, 10“, „Am Mättenbühl 4 – 7“, „Dobelweg 1 + 4“, „Rappeneckweg 8“, „Untertalstr. 7“, „Urachtalstr. 32“, „Villinger Str. 31“.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 17.12.2007

Karl Heim, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder auf Grund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.